



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Bürger helfen Bürgern Schwaikheim e. V.
Sitz des Vereins ist 71409 Schwaikheim.
Abgekürzt: BhB Schwaikheim

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung und der Kultur durch das Zusammenwirken von Menschen jeglichen Alters und jeglicher Herkunft miteinander und füreinander. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Angebote für alle Generationen:

Vorlesen in Kindergärten, der Schule, der Tagespflege und dem Pflegeheim am Ort; Hausaufgabenbetreuung für Grundschüler, wöchentliches Mittagstischangebot unter Mithilfe von Schülern der Gemeinschaftsschule, Ferienprogramm, Hilfe beim Umgang mit neuen Medien, Bewegungsangebote, Unterstützung der Tagespflege, Hilfe zur Selbsthilfe, Alltagshilfe, interkulturelle Aktionen, Kulturangebote und Informationsveranstaltungen.

2. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Schwaikheim und mit allen Kräften an, die in der Gemeinde tätig sind. Er versteht sich nicht als Konkurrenz der bewährten Einrichtungen, z. B. der Vereine, der Kirchen und der freien Wohlfahrtspflege, sondern will deren Angebot ergänzen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Anspruch auf Ersatz der nachweisbaren Auslagen sowie von angemessenen Vergütungen für Dienstleistungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen. Die Teilnahme am Lastschriftverfahren ist obligatorisch. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss der Vorstand gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.



4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die schriftliche Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.
6. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
7. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 4 Aufbringung der Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand, bestehend aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassierer.
3. Der Vorstand beruft den Schriftführer, der bei jeder Sitzung wechseln kann und eine Person für die Organisation. Der Vorstand kann zu unterschiedlichen Themen geeignete Personen zur Unterstützung heranziehen.
4. der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden Personen gebildet wird. Bei der Berufung des Beirates sind vorrangig Personen zu berücksichtigen, die Verantwortung für einen Tätigkeitsbereich übernommen haben.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die
 - a. Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b. Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Satzungsänderungen,
 - f. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
 - g. Endgültige Ausschließung eines Mitgliedes nach §3 Abs. 5,
 - h. Auflösung des Vereins.



2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Für eine Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit, für eine Änderung des Vereinszweckes oder für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und wird spätestens zwei Wochen vor dem Termin vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung öffentlich im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schwaikheim einberufen, alternativ kann dies in elektronischer Form oder per Post erfolgen.
 - a. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
 - b. Beschlüsse können auch (gänzlich oder teilweise) in schriftlicher Weise (z.B. Brief, Telefax) oder durch Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail, Videokonferenz) gefasst werden. Dabei geht jedem Mitglied eine Vorlage zu, die den Gegenstand der Beschlussfassung, die Sachdarstellung und einen bestimmten Antrag enthält. Bei einer Abstimmung in schriftlicher Weise (z.B. Brief, Telefax) oder durch Telekommunikationsmittel (z.B. E-Mail) hat der/die Abstimmende den 1. Vorsitzenden innerhalb einer Frist von vier Wochen in Schriftform, per Telefax oder per E-Mail zu unterrichten, wie er/sie sich in den einzelnen zur Entscheidung stehenden Punkten entscheidet. Für die Fristwahrung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Stimmabgabe beim 1. Vorsitzenden entscheidend. Eine verspätete oder/und formwidrige Stimmabgabe gilt als Enthaltung. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a. wenn das Interesse des Vereins dies erfordert;
 - b. wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder eine Einberufung schriftlich beantragt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von der schriftführenden Person und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie führen ihr Amt bis zur Neuwahl weiter. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand beschließt mehrheitlich über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
3. Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der erste und der zweite Vorsitzende, jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.



5. Vereinsämter können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder Zahlungen im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrags ausgeübt werden.
6. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 5 trifft der Vorstand nur mit Zustimmung des Beirates.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen

1. Der Kassier führt die Kassengeschäfte. Er ist für die ordnungsgemäße Buchführung und Rechnungslegung verantwortlich. Vor Auszahlungen über Beträge, die EURO 250,00 übersteigen, hat er eine Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassenprüfer nehmen je Geschäftsjahr mindestens eine Kassenprüfung vor. Sie prüfen die Jahresrechnung und berichten darüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung.

§ 9 Auflösung des Vereins, Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Paula- und Jakob-Korell-Stiftung mit Sitz in 71409 Schwaikheim, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend- und Altenhilfe in der Gemeinde Schwaikheim zu verwenden hat.

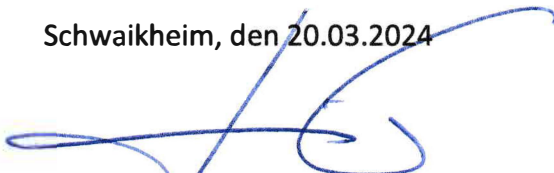
Neufassung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.03.2018:
geändert wurden § 2 Abs. 1, § 5 Abs. 2, Abs. 3 neu, aus Abs. 3 wird Abs. 4, § 9

Die Neufassung der Satzung vom 07.03.2018 bleibt bestehen.

Änderung der Satzung durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.11.2021:
geändert wurden § 6 Abs. 2

Änderung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 20.03.2024
Geändert wurden die §§:1, 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9

Schwaikheim, den 20.03.2024



Joachim Babenschneider
1. Vorsitzender



Johannes Krings
2. Vorsitzender